

rufs- oder gewerbsmäßig veranstaltet werden, für jede Veranstaltung 1—30 M.

§ 2. In den im § 1 zu 2, 5, 8 bis einschließlich 12 bezeichneten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat. Abgesehen von den an den angeführten Stellen bezeichneten Merkmalen sollen bei der Festsetzung innerhalb der durch die Tarifbestimmungen des § 1 a. a. O. zugelassenen Grenzen des Umfangs der Lustbarkeit, die Zeitdauer, die Zahl und die Lebenslage der Teilnehmer, der aus dem Unternehmen zu erwartende Gewinn und ähnliche Gesichtspunkte möglichst berücksichtigt werden. Für mehrere von demselben Unternehmer in denselben Räumen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend veranstaltete Lustbarkeiten derselben oder verschiedener Art, welche sich als eine einzige einheitliche Veranstaltung darstellen und denselben Teilnehmern — sofern besonderes Eintrittsgeld erhoben wird — gegen dasselbe einmalige Eintrittsgeld zugänglich sind, ist nur die Steuer für die höchst besteuerte Lustbarkeit zu erheben.

§ 3. 1. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für unvorherbereitet bzw. unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten, deren vorherige Anzeige nicht mehr möglich war, muß die Steuer innerhalb des nächsten Werktages entrichtet werden.

2. Für die Zahlung haftet der Veranstalter und, falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit benutzt wird, der Inhaber desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

3. Im voraus bezahlte Steuerbeträge werden zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb des nächsten Werktages Anzeige erstattet ist. Bei pauschweise festgesetzten Steuerbeträgen findet eine Rückgewähr nicht statt.

4. Den mit gehöriger Legitimation versehenen Aufsichtsbeamten der städtischen Steuerbehörde ist von den Veranstaltern steuerpflichtiger Lustbarkeiten und von den Wirten und Saalbesitzern, in deren Räumen solche abgehalten werden, auf Ersuchen über die Veranstaltungen Auskunft zu erteilen.

§ 4. 1. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften in öffentlichen oder eigenen Vereinsräumen oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

2. Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt ist, kann auf den vor der Veranstaltung zu stellenden Antrag die Steuer vom Magistrat ermäßigt oder erlassen werden, sofern hiermit keine Tanzbelustigung verknüpft war.

Die Befugnis zu weiterem Erlaß wird dem Magistrat bezüglich solcher Lustbarkeiten eingeräumt, welche den Charakter einer patriotischen Gedenkfeier zum Geburtstage des Kaisers tragen.

Der Erlaß ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die Feier an dem bezeichneten Tage selbst, oder 2 Wochen vorher oder auch nachher abgehalten wird.

3. Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet und die Absicht einer Gewinnerzielung seitens der Unternehmer oder der veranstaltenden Personen nicht vorliegt.

§ 5. Beschwerden gegen die Festsetzung der Abgaben sind innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen bei dem Magistrat anzubringen. Die Einziehung oder Beitreibung der Abgaben wird hiervon nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis 30 M.; Hinterziehung der Abgabe wird nach § 79 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 bestraft.

§ 7. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Görlitz erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8. Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Görlitz, den 10. April 1908.

Der Magistrat.

gez. Sney. Kay.